

Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen



Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiföG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Aufnahmeverfahren	3
§ 4	Beginn des Betreuungsverhältnisses – Betreuungsvertrag	3
§ 5	Betreuungszeiten	4
§ 6	Beendigung des Betreuungsverhältnisses	5
§ 7	Öffnungszeiten	5
§ 8	Kinder aus anderen Gemeinden / Landkreisen bzw. Betreuung von Kindern außerhalb der Gemeinde Sülzetal	6
§ 9	Gastkinder	7
§ 10	Verantwortung der Sorgeberechtigten	7
§ 11	Verpflegung	8
§ 12	Datenschutz	8
§ 13	Inkrafttreten	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal.
- (2) Die Gemeinde Sülzetal ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiföG LSA Träger der Kindertageseinrichtungen:
 1. **Kita „Spatzennest“, Langenweddingen**
 2. **Kita „Bördespatzen, Altenweddingen**
 3. **Kita „Abenteuerland“, Osterweddingen**
 4. **Kita „Kastaniengarten“, Stemmern**
 5. **Kita „Wichtelland“, Dodendorf**
 6. **Kita „Gänseblümchen“, Sülldorf**
 7. **Kita „Wilde Schwäne“, Schwaneberg**
 8. **Hort „Grünschnäbel“, Altenweddingen**
 9. **Hort „Wühlmäuse“, Langenweddingen**
 10. **Hort „Rasselbande“, Osterweddingen**
- (3) Sie hält diese Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen vor. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Landkreis Börde als örtlichen Träger der Jugendhilfe gerichteten Anspruchs auf eine ganztägige Betreuung. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. (§ 3 Abs. 3 KiföG LSA). Als erweiterter Ganztagsplatz umfasst er gemäß § 3 Abs. 4 KiföG LSA bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden, sofern die Eltern diesen Bedarf anmelden. Bestehen erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit ist der Anspruch mit einem Ganztagsplatz von 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Stunden in der Woche nach § 3 Abs. 3 KiföG LSA erfüllt.
- (4) Betreuungstage sind die Wochentage Montag bis Freitag.
- (5) Sorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern gemeinschaftlich nach §§ 1626ff BGB.
- (6) In den Tageseinrichtungen werden im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis und der pädagogischen Konzeption Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe), vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hort) aufgenommen. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder im Hort aufgenommen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Sülzetal bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist:
 1. die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen und sozialen Entwicklung zu fördern,
 2. einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten
 3. Bildung im elementaren Bereich zu betreiben,
 4. eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.

- (3) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig und verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Kindertageseinrichtungen und deren Ausstattung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung erfolgt gemäß § 3 Abs. 7 KiföG LSA. Die Sorgeberechtigten haben gem. § 3 KiföG LSA i.V.m. § 3b KiföG LSA das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten, zwischen den Tageseinrichtungen der Gemeinde Sülzetal frei zu wählen. Ein Anspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Gemeinde Sülzetal besteht nicht. Die Erteilung eines Betreuungsplatzes erfolgt nur innerhalb freier Platzkapazitäten im Rahmen der aktuellen Betriebserlaubnis. Die Gemeinde berücksichtigt dabei die Wunscheinrichtung, den Betreuungsbeginn und die Betreuung der Geschwisterkinder. Alle Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sülzetal befinden sich für die Einwohner der Gemeinde Sülzetal stets in einer zumutbaren Entfernung nach § 3 Abs. 6 KiföG LSA. Geschwisterkinder, die im selben Haushalt wohnen sollten bei vorhandener Platzkapazität bevorzugt in der gleichen Kindertageseinrichtung betreut werden.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben das Recht zur laufenden Anmeldung ihres Kindes zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen. Die Beantragung dieses Betreuungsplatzes erfolgt zentral in der Verwaltung der Gemeinde Sülzetal ausschließlich in schriftlicher Form. Die Anmeldung ist frühestens mit Vorlage der Geburtsurkunde möglich. Änderungen des Bedarfs sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Spätestens drei Kalendermonate vor dem angegebenen Betreuungsbeginn erhalten die Sorgeberechtigten ein verbindliches Angebot auf einen konkreten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung, sofern ein entsprechender Platz zum beantragten Zeitpunkt zur Verfügung stehen wird. Dieses Angebot gilt als Antrag zur Schließung eines Betreuungsvertrages nach § 145 BGB.
- (4) Das Angebot der Gemeinde zum Abschluss eines konkreten Betreuungsvertrages erlischt nach §§ 146, 148 BGB spätestens 6 Kalenderwochen vor dem beabsichtigten Betreuungsbeginn. Der generelle Anspruch auf eine Betreuung nach § 3 Abs. 1 KiföG LSA gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt dennoch unberührt.

§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses – Betreuungsvertrag

- (1) Zur Begründung des Betreuungsverhältnisses ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Gemeinde Sülzetal ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag entsteht durch Annahme des Angebotes nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Der Betreuungsvertrag regelt den Beginn der Betreuung nach § 4 Abs. 3 der Satzung, die je Betreuungstag oder Wochenstunden wahrgenommene Betreuungszeit nach § 5 dieser Satzung im Rahmen des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellten Platzanspruchs sowie die konkrete Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung der künftigen Kinderbetreuung.
- (3) Der Betreuungsvertrag beginnt stets zum 01. eines Monats und endet zum Ende des Kalendermonats. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht aus den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gründen endet.

- (4) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsart nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung. Eine kostenlose Eingewöhnung vor der Aufnahme von bis zu 10 Betreuungstagen kann mit der Einrichtung vereinbart werden.
- (5) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsart nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung. Eine kostenlose Eingewöhnung vor der Aufnahme von bis zu 10 Betreuungstagen kann mit der Einrichtung vereinbart werden. Neben dem Vertrag ist für die Aufnahme in eine Kindereinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 10 Werkzeuge sein darf, Voraussetzung. Sie muss Aufschluss geben über die gesundheitliche Eignung des Kindes, den gesetzlich vorgeschriebenen Impfschutz sowie die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen nach § 18 Abs. 1 KiföG LSA. Soweit das Kind nicht gesetzlich versichert ist, erfolgt eine gleichwertige Kinderuntersuchung.
- (6) Vollendet das Kind sein 3. Lebensjahr, wechselt die Betreuungsart von der Krippe in den Kindergarten zum Anfang des Folgemonats.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten Betreuungszeiten als volle Stunden angeboten.
- (2) Die Vereinbarung auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, auf gesonderten schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten möglich. Betreuungszeiten, die je nach Wochentagen variieren, sollten von den Sorgeberechtigten im Voraus der Einrichtung angezeigt werden. Änderungen sind der Einrichtung in der Vorwoche mitzuteilen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes und des Angebotes von Bildungsangeboten beträgt die Betreuungszeit bei Krippen- und Kindergartenkindern mindestens 4 Stunden und höchstens 10 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt spätestens 8.30 Uhr und endet frühestens 11.30 Uhr. Gemäß § 5 Abs. 5 KiföG LSA erfolgt die Staffelung der Betreuungszeiten für Kinder vor Schuleintritt ab der 5. Stunde, ebenso für die Kinder nach dem Schuleintritt während der Ferienzeiten. Die Staffelung für Kinder nach dem Schuleintritt (Hort) wird in der Schulzeit ab der 2. Stunde gestaffelt.
- (4) Im Betreuungsvertrag ist insbesondere die je Betreuungstag oder die in Wochenstunden wahrgenommene Betreuungszeit im Rahmen des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellten Platzanspruchs zu regeln.
- (5) Änderungen der Betreuungszeiten für Kinder sind mittels des Formulars „Änderung zum Vertrag“ jeweils 4 Wochen im Voraus zum Quartalsende möglich. In besonders begründeten Fällen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung kann die Betreuungszeit zum Beginn des nächsten Monats geändert werden, wenn es bis spätestens zum 15. des laufenden Monats angezeigt wird.
- (6) Der Umfang der vertraglich festgelegten wöchentlichen Betreuungszeiten ist nicht zu überschreiten. Bei Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung von Kindertagesstätten fällig.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehrmals im Monat erheblich überschritten, kann die Gemeinde Sülzetal den Vertrag gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung kündigen, wenn die Sorgeberechtigten einer sich daraus ergebenden Erhöhung der Betreuungszeit

nicht schriftlich zustimmen bzw. wenn die Sorgeberechtigten diesbezüglich innerhalb eines Halbjahres bereits einmal schriftlich gemahnt wurden.

- (8) Auch Kinder haben ein Recht auf Urlaub. Im Interesse des Kindeswohls sollte jedes Kind im Kalenderjahr einen jährlichen Urlaub von mindestens 14 Kalendertagen erhalten. Die Schließwoche nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung ist hierfür nutzbar.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit:
1. dem Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiföG LSA oder
 2. dem Schuleintritt oder
 3. dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Ende des Betreuungszeitraumes.
- Darüber hinaus bei:
4. ordentliche Kündigung durch die Sorgeberechtigten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende,
 5. außerordentlicher Kündigung durch die Gemeinde Sülzetal.
- (2) Eine Kündigung durch die Sorgeberechtigten gem. Abs. 1 Nr. 4 mit einer verkürzten Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen insbesondere:
1. Gründe der unvorhergesehenen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Sozialgesetzbuches,
 2. Wohnsitzwechsel des Kindes in einen anderen Zuständigkeitsbereich einer anderen, leistungsverpflichteten Gemeinde,
 3. Wohnsitzwechsel des Kindes innerhalb der Gemeinde Sülzetal, sofern dies freie Kapazitäten zulassen und dadurch die zumutbare Entfernung zwischen Wohnung und Einrichtung erheblich verkürzt werden würde.
 4. Schulwechsel,
 5. außergewöhnliche Härtefälle.
- (3) Die Gemeinde Sülzetal kann den Betreuungsvertrag nicht ordentlich kündigen. Sie ist aber zur außerordentlichen Kündigung nach Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung berechtigt, insbesondere wenn:
1. der Kostenbeitrag für mehr als 2 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird,
 2. das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt,
 3. das Kind ohne ersichtlichen Grund die Einrichtung an weniger als 10 Tagen im Monat besucht,
 4. die notwendige Mitwirkung der Sorgeberechtigten unterbleibt,
 5. die Fortführung des Vertrages unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten unzumutbar geworden ist oder
 6. in den Fällen des § 5 Abs. 6 dieser Satzung bei wiederholtem Überschreiten der Betreuungszeiten.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend für die Wirksamkeit ist der rechtzeitige Eingang beim jeweiligen Empfänger.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr.: 1-7 (Kitas) dieser Satzung der Gemeinde Sülzetal sind von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr täglich geöffnet.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr.: 8-10 dieser Satzung (Horte) der Gemeinde Sülzetal sind von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 7.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet; bei Bedarf bis 17:30 Uhr. In den Ferien grundsätzlich von 7 Uhr bis 15 Uhr; bei Bedarf von 6 Uhr bis 17 Uhr. Die Betreuung in den Ferien kann innerhalb der Horte zusammengelegt werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sülzetal sind jeweils vom 24.12. bis 01.01. des Folgejahres geschlossen. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Dienstag oder einen Donnerstag bleiben die Einrichtungen an dem zwischen dem Wochenende und dem Feiertag liegenden Montag oder Freitag (Brückentag) geschlossen. Ein Notbetrieb soll bei nachweisbarem Bedarf angeboten werden; dieser ist im Vorfeld zu einem angemessenen, festgelegten Zeitpunkt anzuzeigen.
- (4) Die unter § 1 Abs. 2 Nr. 1-7 dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtungen (Kitas) schließen innerhalb der vom Land Sachsen – Anhalt jeweils gesetzlich festgesetzten Sommerferien jährlich für 1 Kalenderwoche, um dringende Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die genaue Schließzeit ist bis zum 30.09. des Vorjahres individuell unter Beteiligung der Elternvertretung in jeder einzelnen Einrichtung festzulegen und den Eltern per Aushang bekanntzugeben. Es ist von der Gemeinde Sülzetal sicherzustellen, dass während der Schließwoche der Einrichtung mindestens 5 andere Kindertageseinrichtungen geöffnet sind, die im Notfall Kinder von Sorgeberechtigten betreuen können, die nachweislich aus beruflichen Gründen dazu nicht in der Lage sind.
- (5) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung können darüber hinaus im Bedarfsfall (Weiterbildung, Konzeptionsarbeit, Sanierungsarbeiten o.ä.) mit Beschluss des Kuratoriums der Einrichtung über weitere Schließtage verfügen. Diese zusätzlichen Schließtage sind mindestens zwei Monate im Voraus, bei mehr als 1 Woche 6 Monate im Voraus bekannt zu geben.
- (6) Die Gemeinde Sülzetal ist berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig im Notfall zu schließen, insbesondere, wenn die Aufsicht und die Betreuung der Kinder aufgrund personeller Engpässe nicht gewährleistet sind oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Dieser Schritt ist der Gemeinde erst nach Ausschöpfung aller weiteren Mittel und durch Anordnung des Bürgermeisters möglich. In diesen vorgenannten Fällen haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Auch entbinden diese genannten Notschließungen nicht von der grundsätzlichen Pflicht zur Einrichtung des Elternbeitrages. Es gelten die Regelungen der Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung von Kindertagesstätten entsprechend. Sofern Einrichtungen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zeitweise geschlossen sind und die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Sülzetal einen Nachweis vorlegen, z. B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Nichtgewährung von Urlaub während der Notschließzeit, kann in Ausnahmefällen durch die Gemeinde über eine Betreuung in einer anderen Einrichtung der Gemeinde entschieden werden.
- (7) Kinder, die bis zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, werden ab 18:30 Uhr an die diensthabenden Sozialdienste des Jugendamtes des Landkreises Börde übergeben, sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind. Dabei entstehende Kosten sind im Sinne des § 91 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII von den Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 8 Kinder aus anderen Gemeinden / Landkreisen bzw. die Betreuung von Kindern außerhalb der Gemeinde Sülzetal

Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden, Städten oder Verbandsgemeinden außerhalb des Landkreises Börde ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung

der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Beteiligung der Gemeinde Sülzetal möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Das Gleiche gilt für Kinder anderer Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises Börde. Hier haben sich die abgebende und die aufnehmende Gemeinde zu vereinbaren.

§ 9 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die nicht in den Einrichtungen der Gemeinde Sülzetal betreut werden, jedoch eine kurzfristige Betreuung benötigen. Diese kurzfristige Betreuung kann maximal 2 Wochen betragen. Sie erfolgt auf Antrag. Bei längerem Betreuungsbedarf ist eine ausführliche Begründung notwendig.
- (2) Schulkinder, die schultäglich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages im Hort betreut werden, können auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.
- (3) Die Aufnahme von Gastkindern kann nur im Rahmen freier Kapazitäten innerhalb der Betriebserlaubnis erfolgen.

§ 10 Verantwortung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind für die Richtigkeit der persönlichen Daten und Angaben verantwortlich. Änderungen des Wohnortes, der Sorgeberechtigung oder der Erreichbarkeit sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch eine andere Person bedarf der schriftlichen Ermächtigung.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten innerhalb der Öffnungszeiten. Bei Veranstaltungen und Festen der Kindereinrichtung, bei der die Sorgeberechtigten anwesend sind, tragen diese die Aufsichtspflicht für ihr Kind.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für den Weg zwischen der Wohnung und der Kindertageseinrichtung. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, an dem sich das Kind persönlich in der Einrichtung beim Fachpersonal angemeldet hat und endet beim Verlassen der Einrichtung. Den Heimweg darf das Kind nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Kindertageseinrichtung abgegeben haben und das pädagogische Fachpersonal beurteilt, dass das Kind dazu in der Lage ist und die Verhältnisse dies zulassen.
- (5) Sofern das Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung erkrankt ist, muss es der Kindertageseinrichtung fernbleiben. Die Sorgeberechtigten haben ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtungen haben diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt des Landkreises Börde anzuzeigen.
- (6) Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage ist.
- (7) Die Sorgeberechtigten sind für die zweckmäßige Kleidung des Kindes verantwortlich. Sie sollte den Bedingungen des Spielens, Bewegens und auch den Witterungsverhältnissen entsprechend angepasst sein.

- (8) Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug usw.) übernimmt die Gemeinde Sülzetal keine Haftung.

§ 11 Verpflegung

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gem. § 5 Abs. 5 KiföG LSA gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, eine individuelle Ganztagsverpflegung anzubieten.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung tragen die Sorgeberechtigten. Dies erfolgt direkt über den jeweiligen Anbieter. Diesen wählen die Einrichtungen mit den Elternvertretungen selbstständig. Dabei sollen nur solche Anbieter berücksichtigt werden, die in der Lage sind, individuelle Gerichte für Kinder anzubieten, die durch Krankheit, Lebenseinstellungen oder religiöse Weltanschauungen fleischlose Mahlzeiten bevorzugen.
- (3) Die Kosten der Verpflegung beinhalten die Kosten für die Lebensmittel, die Zubereitung, und die Lieferung.
- (4) Je nach Einrichtung und Verpflegungsart kann eine zusätzliche Verpflegungspauschale für Getränke, Obst o.ä. zu entrichten sein. Näheres wird im Betreuungsvertrag geregelt. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch oder Anwesenheit erfolgt hier nicht.

§ 12 Datenschutz

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie der landesrechtlichen Regelungen werden bei der Durchführung dieser Satzung beachtet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt ab dem 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren vom 08.06.2022 außer Kraft.

Sülzetal, 16.05.2024.....

Jörg Methner
Bürgermeister

Dienstsiegel